

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für Ökologischen Wandel,
Biodiversität, Forstwirtschaft, Marine
Angelegenheiten und Fischerei

Dekret Nr.

über Beihilfen für den Kauf oder das Mieten emissionsarmer Fahrzeuge

NOR-Nr.: TECR2518104D

Zielgruppen: Käufer und Leasingnehmer von Fahrzeugen; Fachkräfte in der Automobilbranche.

Betr.: Mit dem Dekret wird der ökologische Bonus für ab dem 1. Juli 2025 bestellte Personenkraftwagen abgeschafft.

Inkrafttreten: Das Dekret tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Anwendung: Dieses Dekret wird gemäß Artikel L251-1 des Energiegesetzbuches erlassen.

Der Premierminister,

Ministerium für Ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Marine
Angelegenheiten und Fischerei

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018,

gestützt auf das Energiegesetzbuch, insbesondere Artikel D251-1 bis D251-13;

Gestützt auf die Notifizierung Nr. XXX, die der Europäischen Kommission am XXX xxx 2025 übermittelt wurde;

Erlässt hiermit:

Artikel 1

Artikel D251-1 des Energiekodex wird wie folgt geändert:

I. - In I:

1° Der Buchstabe „I. –“ wird gestrichen.

2° In Unterabsatz 1 werden die Worte „Die als Umweltbonus für neue Personenkraftwagen bezeichnete Beihilfe wird jeder natürlichen Person des gesetzlichen Alters gewährt, die nachweist, dass sie über eine Wohnung in Frankreich verfügt, die im Rahmen eines Vertrags mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren ein Landfahrzeug erwirbt oder mietet, das zum Zeitpunkt seiner Rechnungsstellung oder zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten im Fahrzeugleasingvertrag vorgesehenen Mietzahlung“ durch den Wortlaut „Die Umweltbewertung, die die Voraussetzungen für bestimmte Beihilfen für den Kauf oder das Leasing von Fahrzeugen und bestimmte steuerliche Vorschriften bestimmt, wird auf jedes Kraftfahrzeug angewandt, das zum Zeitpunkt seiner Rechnungsstellung oder zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten im Fahrzeugleasingvertrag vorgesehenen Mietzahlung“ ersetzt wird.

3° Nummer 2° wird aufgehoben;

4° Nummer 3° wird aufgehoben;

5° Nummer 4° wird aufgehoben;

6° In 5° wird die Zahl „5°“ durch die Zahl „2°“ ersetzt.

„7° in 6°:

a) Die Zahl „6°“ wird durch die Zahl „3°“ ersetzt.

b) Der Satz im ersten Unterabsatz wird gestrichen.

c) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.

d) In c:

- Der Buchstabe „c)“ wird gestrichen.

- Im ersten Satz werden die Wörter: „Seine Version“ durch die Worte „entspricht einer Version, die“ ersetzt.

- Der zweite, dritte, vierte und letzte Satz werden gestrichen.

e) Nach Punkt c wird ein neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Dieser Wert wird nach dem in Artikel D251-1-A und R251-1-B festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der Konfiguration festgelegt, die dem mit dieser Version verbundenen Massenhöchstwert in fahrbereitem Zustand entspricht, der größeren Batteriekapazität in Kilowattstunden, die diese Version ausrüsten kann. Für die Zwecke dieses Abschnitts ist die Version wie in Anhang I Teil B 1.3.1 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 definiert.

8° Der letzte Unterabsatz wird gestrichen.

II. - II und III werden aufgehoben.

Artikel 2

Artikel D251-1-A desselben Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1° In I:

a) In Unterabsatz 1 wird die Angabe „I(6)c“ durch die Angabe „3°“ ersetzt.

b) in Absatz 2 werden die Worte: „Abschnitt I Nummer 6 Buchstabe c Unterabsatz 3“ wird durch die Angabe „3° Unterabsatz 4“ ersetzt.

2° In Teil II Unterabsatz 1 Satz 1 wird die Angabe „I(6)c“ durch die Angabe „3°“ ersetzt.

3° In IV werden die Verweise „I(6)c“ durch die Zahl „3°“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel D251-1-5 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Artikel 4

Artikel D251-6-1 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Artikel 5

In Artikel D251-7 Unterabsatz 1 desselben Gesetzes werden die Worte „in Artikel D251-1 Absatz 4 und in Artikel D251-1 Absatz 6 Buchstabe c letzter Unterabsatz“ gestrichen.

Artikel 6

Artikel D251-8 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Artikel 7

Artikel D251-9 desselben Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1° Im ersten Unterabsatz:

a) Die Wörter „die in Artikel D251-1 des Energiegesetzbuches genannten Verkäufer oder Vermieter von Fahrzeugen“ werden gestrichen.

b) Die Worte „gleiches Gesetz“ werden durch das Wort „Energiegesetzbuch“ ersetzt.

2° Im zweiten Unterabsatz:

a) Im ersten Satz:

- Die Wörter „des Fahrzeugs“ werden gestrichen.

- Die Worte „Kauf oder Leasing“ werden durch folgende Worte ersetzt: „Umbau“;
- Das Wort „Verkäufer“ wird durch das Wort: „berufsmäßige Verwender“

b) Der zweite Satz wird gestrichen.

3° In Unterabsatz 3 werden die Worte „die Quittung, der Leasingvertrag oder eine vom Leasingnehmer gegengezeichnete Bescheinigung nach dem von der Dienstleistungs- und Zahlstelle zur Verfügung gestellten Muster“ durch das folgende Worte ersetzt: „begleitet“;

4° In Unterabsatz 4 werden die Wörter „der Kauf“ durch das Wort „die Umwandlung“ ersetzt.

Artikel 8

In Artikel D251-11 Satz 1 desselben Gesetzbuchs werden die Wörter „die in Artikel D251-1 des Energiegesetzbuches genannten Verkäufer oder Vermieter von Fahrzeugen,“ gestrichen.

Artikel 9

Artikel R251-13 desselben Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1° Der erste Unterabsatz wird gestrichen;

2° Im zweiten Unterabsatz wird der erste Satz gestrichen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Artikel 11

Die Bestimmungen der Artikel D 251-1 bis D 251-13 des Energiegesetzbuches in ihrer vor Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Fassung bleiben für Fahrzeuge anwendbar, die zuvor nicht in Frankreich oder im Ausland erstmals zugelassen waren und vor Inkrafttreten dieses Dekrets bestellt oder deren Leasingvertrag vor Inkrafttreten dieses Dekrets unterzeichnet wurde, sofern sie spätestens am 30. September 2025

Artikel 12

Der Minister für Ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Marine Angelegenheiten und Fischerei und der Minister, der dem Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität zugeordnet wurde, der für die öffentliche Rechnungslegung zuständig ist, sind jeweils für die Durchführung dieses Dekrets zuständig, das im Amtsblatt der Französischen Republik zu veröffentlichen ist.

Erlassen am

Der Premierminister:

Ministerium für Ökologischen Wandel,
Biodiversität, Forstwirtschaft, Marine
Angelegenheiten und Fischerei

Agnès PANNIER-RUNACHER

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen
und industrielle und digitale
Souveränität,

Éric LOMBARD

Der stellvertretende Minister, der dem
Ministers für Wirtschaft, Finanzen,
Industrie und digitale Souveränität
zugeordnet wurde, der für die öffentliche
Rechnungslegung zuständig ist,

Amélie de MONTCHALIN